

# WASSERZWECKVERBAND "CREUßENER GRUPPE"

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNG DES ZWECKVERBANDES "CREUßENER GRUPPE"

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 19.05.2020  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:00 Uhr  
Ort: Mehrzweckhalle Creußen

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### **Vorsitzender**

Dannhäußer, Martin

#### **Mitglieder**

Busch, Harald  
Freiberger, Georg  
Freiberger, Hans  
Hauenstein, Rainer  
König-Zeußel, Willibald  
Lautner, Werner  
Nols, Raimund  
Ohlraun, Bernhard  
Raimund, Maximilian  
Regner, Stefan

#### **Stellvertreter**

Werner, Philipp

Vertretung für Herrn Helmut Pezolt

#### **Schriftführer**

Baumgärtner, Klaus

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### **Mitglieder**

Pezolt, Helmut

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

1. Bericht/Bekanntgaben des Verbandsvorsitzenden;
2. Festlegung der Anzahl der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden;
3. Wahl des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden;
4. Beratung und Beschlussfassung zur bestehenden Verbandssatzung;
5. Beratung und Beschlussfassung zur Geschäftsordnung;
6. Erlaß einer Entschädigungssatzung;
7. Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses und Bestimmung des Vorsitzenden des RPA gem. § 21 der Verbandssatzung (4 Mitglieder);
8. Beratung und Beschlussfassung des Haushalts 2020
9. Anfragen und Bekanntgaben am Ende der öffentlichen Sitzung;

### Nichtöffentliche Sitzung

Verbandsvorsitzender Martin Dannhäußer eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Creußener Gruppe", begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Verbandsversammlung fest. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1. Bericht/Bekanntgaben des Verbandsvorsitzenden;**

- Bekanntgabe des Beschlusses 22/2019: Vergabe für Fernwirktechnik im Wasserwerk, Hochbehälter Neuhof, Hochbehälter Lindenhart, Abgabeschacht Schwürz und Abgabeschacht Hörlasreuth zu einem Angebotspreis von 36.737,66 € an die Fa. Richter, Körzendorf.
- Bekanntgabe des Beschlusses 23/2019: Vergabe der Wasserleitungsbauarbeiten im Baugebiet Lindenhart – West zu einem Angebotspreis von 74.752,22 € an die Fa. Markgraf, Bayreuth.
- Sachstandsmitteilung zur Tiefbohrung 4.

### **2. Festlegung der Anzahl der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden;**

#### **Beschluss:**

Der Verbandsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung und beschließt, dass es neben dem Verbandsvorsitzenden nur einen Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden gibt.

**Ja 12 Nein 0**

### **3. Wahl des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden;**

Die Wahl des Verbandsvorsitzenden wird mit den vorbereiteten Stimmzetteln durchgeführt. Die Stimmzettel sind neutral gestaltet und entsprechen den Vorschriften für Wahlen.

Abgegebene Stimmen:	12
Gültig	12
Stimmen für Martin Dannhäußer:	12

**Somit ist 1. Bürgermeister Martin Dannhäußer zum Verbandsvorsitzenden gewählt. Er nimmt die Wahl an.**

Die Wahl des stellv. Verbandsvorsitzenden wird mit den vorbereiteten Stimmzetteln durchgeführt. Die Stimmzettel sind neutral gestaltet und entsprechen den Vorschriften für Wahlen.

Abgegebene Stimmen:	12
Gültig	12
Stimmen für Hans Freiberger:	12

**Somit ist 1. Bürgermeister Hans Freiberger zum stellv. Verbandsvorsitzenden gewählt. Er nimmt die Wahl an.**

#### **4. Beratung und Beschlussfassung zur bestehenden Verbandssatzung;**

##### **Beschluss:**

Die Verbandsversammlung nimmt Kenntnis vom Bericht der Verwaltung und beschließt die Verbandssatzung unverändert beizubehalten.

**Ja 12 Nein 0**

#### **5. Beratung und Beschlussfassung zur Geschäftsordnung;**

##### **Beschluss:**

### **Geschäftsordnung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Creußener Gruppe“**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der „Creußener Gruppe“ gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V. m. Art. 45 Abs. 1 GO folgende Geschäftsordnung (GeschO):

#### **§ 1 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (3) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.
- (4) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (5) In nichtöffentlicher Sitzung werden insbesondere behandelt
  1. Personalangelegenheiten
  2. Beratung über Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
  3. Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten einzelner.

Die beratenden Ausschüsse tagen nicht öffentlich. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

#### **§ 2 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Aufgaben nach Art. 34 Abs. 2 KommZG,
- (2) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über die Einstellung von Bediensteten, deren Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung ab A 9/E 9.

### **§ 3 Verbandsräte**

- (1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.
- (2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter entscheidet der Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen. Wird die Gewährung von Akteneinsicht vom Verbandsvorsitzenden abgelehnt, können die Verbandsräte einen Antrag an die Verbandsversammlung zur Entscheidung über die beantragte Akteneinsicht stellen.
- (3) Verbandsräte können in den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.
- (4) Ist ein Verbandsrat gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG/Art.49 GO wegen Befangenheit von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt sowohl für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses als auch für die Beratung und Abstimmung über den sachlichen Beratungsgegenstand.

### **§ 4 Ausschüsse**

- (1) Die Verbandsversammlung bildet als beratenden Ausschuss einen Rechnungsprüfungsausschuss für Angelegenheiten der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Ausschüsse sind der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter und Verbandsräte, deren Zahl von der Verbandsversammlung für die einzelnen Ausschüsse festgesetzt wird. Die Mitglieder müssen im Verhältnis ihrer Sitze in der Verbandsversammlung vertreten sein.
- (3) Die Verbandsversammlung bestellt auf Vorschlag der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte die Mitglieder der Ausschüsse und für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter, der bei Verhinderung des Ausschussmitgliedes eintritt. Eine Vertretung durch einen anderen Verbandsrat ist unzulässig.
- (4) Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse jederzeit bilden und auflösen.

### **§ 5 Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und deren Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er hat das Gesamtunternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen. Er ist befugt, die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche

Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, in eigener Zuständigkeit zu erledigen. Laufende Angelegenheiten sind insbesondere

1. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
  2. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 25.000 € im Einzelfall nicht übersteigen,
  3. Vergabe von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 25.000 € im Einzelfall nicht übersteigen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist befugt im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 25.000 € zu tätigen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist befugt Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Einzelfall bis zu einem Betrag von 25.000 € in Auftrag zu geben.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann über bewegliches Verbandsvermögen im Wert bis zu 10.000 € im Einzelfall verfügen. Der Verbandsvorsitzende ist befugt, dem Verbandszweck dienende bewegliche Sachen, die vorübergehend entbehrlich sind, Dritten kurzfristig gegen Entgelt zur Benutzung zu überlassen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit:
1. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:
    - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen der Richtlinien des Zweckverbandes, in denen die Leistung nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von netto 25.000,- €,
    - b) den Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und Aussetzung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie sonstige Forderung bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 

- Erlass:	6.000 Euro
- Niederschlagung:	12.000 Euro
- Stundungen bis zu einem Jahr:	25.000 Euro
- Stundungen länger als ein Jahr:	12.000 Euro
- Aussetzung der Vollziehung:	12.000 Euro
    - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 12.500 €, außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 6.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1. GO).
  2. in Grundstücksangelegenheiten:
 

die Abgabe/den Abschluss von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 25.000,- €;
  3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich der Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln, Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraus-

sichtlich 12.000 Euro nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.

- (7) Der Verbandsvorsitzende überwacht den rechtzeitigen Eingang der Entgelte für Wasserlieferungen und für sonstige Leistungen des Verbandes.

### **§ 6 Unaufschiebbare Angelegenheiten**

- (1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.
- (2) Bei Notständen im Betrieb oder dringenden betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

### **§ 7 Personalangelegenheiten**

In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten;
2. Regelung der Stellvertretung für den Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Verbandsversammlung;
3. Regelung aller innerdienstlichen Angelegenheiten, wie z. B. den Erlass allgemeiner Dienstanweisungen, von Geschäftsverteilungsplänen, den Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Personal/Betriebsrat.

### **§ 8 Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt. Die Verbandsversammlung ist hierüber zu unterrichten.
- (2) Der Verbandsvorsitzende hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. Die regelmäßigen Kassenprüfungen und die unvermuteten Kassenprüfungen sind vom Verbandsvorsitzenden vorzunehmen.

### **§ 9 Übertragung von Befugnissen**

- (1) Dem Verbandsvorsitzenden stehen für seine Geschäfte die Bediensteten des Zweckverbandes sowie die Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Creußen zur Seite.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten den Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Creußen oder anderen Verbandsbediensteten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.
- (3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann der Geschäftsstellenleiter der Verwaltungsgemeinschaft Creußen vom Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen.

## **§ 10 Verwaltung / Geschäftsführung des Zweckverbandes**

- (1) Die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Creußen dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Bediensteten der Geschäftsstelle unterstehen den Weisungen der Verbandsvorsitzenden.
- (2) Bei der Durchführung der Verbandsaufgaben obliegen unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden die Angelegenheiten
  1. der verwaltungsmäßigen und kaufmännischen Geschäftsführung (Verwaltung) der Verwaltungsgemeinschaft Creußen;
  2. der technischen Betriebsführung (Betrieb) nach Maßgabe der Betriebsordnung dem Betriebsleiter.

## **§ 11 Geschäftsgang**

- (1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.
- (2) Die Verbandsräte werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mit-geteilt werden. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (3) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (4) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest.
- (6) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.
- (7) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muß 15 Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden vorliegen.
- (8) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

## **§ 12 Sitzungsverlauf**

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:
  1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden;
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden;
  3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden;
  4. Mitteilung über Tätigkeiten des Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten);
  5. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber;
  6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
  7. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs;
  8. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

## **§ 13 Beratung der Sitzungsgegenstände**

- (1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung. Über Sitzungsgegenstände, die ein Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses bekanntzugeben.
- (2) Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.
- (3) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus, die Anrede ist an den Vorsitzenden und die Verbandsräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (4) Während der Beratung sind nur zulässig
  1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist,
  2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf ZurückziehungÜber Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso ist über Anträge auf Schluss der Beratung sofort abzustimmen.
- (5) Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.
- (6) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.
- (7) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

## **§ 14 Abstimmung**

- (1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Beschlüsse von Ausschüssen zum Beratungsgegenstand,
  3. weitergehende Anträge,
  4. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt
- (5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.
- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden zu zählen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

## **§ 15 Wahlen**

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind.

## **§ 16 Sitzungsniederschrift**

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist. Er bestimmt den Schriftführer.
- (2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen sind, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied und der Aufsichtsbehörde ist ein Abdruck der Niederschrift zu übermitteln. Die Genehmigung erfolgt in der nächsten Sitzung. Für die Einsichtnahme und Abschriftenerteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO.
- (5) Am Ende der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob gegen die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung Einwendungen erhoben werden. Falls dies nicht der Fall ist, gilt die Niederschrift gem. Art. 54 Abs. 2 GO als genehmigt.

### **§ 17 Geschäftsgang der Ausschüsse**

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 11 – 16 entsprechend.

### **§ 18 Verteilen der Geschäftsordnung**

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

### **§ 19 Definition der Geldbeträge**

Soweit in der Geschäftsordnung Geldbeträge genannt sind, sind diese als Nettobeträge zu verstehen.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 20.12.2017 außer Kraft.

Creußen,

Zweckverband zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe

Verbandsvorsitzender

**Ja 12 Nein 0**

## **6. Erlaß einer Entschädigungssatzung;**

**Beschluss:**

### **Entschädigungssatzung**

**für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe.**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe erlässt auf Grund des Art. 30 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG – folgende:

### **Entschädigungssatzung:**

#### **§ 1 Entschädigungsberechtigte**

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

#### **§ 2 Entschädigung der Verbandsräte**

(1) Die Verbandsräte erhalten aus Anlass ihrer Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung, wenn sie nachweislich der Anwesenheitsliste als Mitglied des Gremiums an der Sitzung teilgenommen haben (§ 11 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Im Übrigen gilt § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung.

(3) Bei der elektronischen Ladung und der Nutzung des Ratsinformationssystems erhalten die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder einen Pauschalbetrag von monatlich 5 € zur

Entschädigung der Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung der elektronisch übermittelten Ladung incl. Unterlagen.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter**

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maße seiner besonderen Inanspruchnahme.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft. Die bisher geltende Entschädigungssatzung tritt außer Kraft.

Creußen, .....

**Ja 12 Nein 0**

### **7. Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses und Bestimmung des Vorsitzenden des RPA gem. § 21 der Verbandssatzung (4 Mitglieder);**

#### **Beschluss:**

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden wie folgt bestimmt:

<u>Mitglieder</u>	<u>Funktion</u>	<u>Stellvertreter</u>
Werner Lautner	Mitglied	Maximilian Raimund
Bernhard Ohlraun	Mitglied	Rainer Hauenstein
Hans Freiberger	Vorsitzender	Stefan Regner
Raimund Nols	stell. Vorsitzender	Harald Busch

**Ja 12 Nein 0**

### **8. Beratung und Beschlussfassung des Haushalts 2020**

#### **Beschluss:**

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 10, 16 - 19 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.033.900 Euro  
und  
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.680.305 Euro

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden keine festgesetzt.

**§ 4**

Betriebskostenumlage  
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Investitionsumlage  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von  
Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 Euro  
festgesetzt.

**§ 6**

Die in Deckungsringen zusammengefassten Haushaltsstellen sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Creußen, 19.05.2020

(Siegel)

Martin Dannhäuser  
Verbandsvorsitzender

**Ja 12 Nein 0**

**Investitionsprogramm, Finanzplanung für die Jahre 2019 bis 2023**

Ebenso wird dem Investitionsprogramm und der Finanzplanung für die Jahre 2019 bis 2023 zugestimmt.

**Ja 12 Nein 0**

**Stellenplan**

**Beschluss:**

Dem vorliegenden Stellenplan wird zugestimmt.

**Ja 12 Nein 0**

**9. Anfragen und Bekanntgaben am Ende der öffentlichen Sitzung;**

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Damit sind alle Beratungspunkte der Sitzung behandelt und Verbandsvorsitzender Martin Dannhäuser schließt die Sitzung.

Martin Dannhäuser  
Verbandsvorsitzender

Klaus Baumgärtner  
Protokollführer